

Auszug aus der Geschäftsordnung der LAG Schulsozialarbeit NRW e.V.:

G. Beiträge § 16 Beitragsordnung

Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann allerdings nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Der Vorstand verpflichtet sich die über die jeweils gültige vorliegende Geschäftsordnung die Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung abstimmen zu lassen.

Beschlüsse:

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. März des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde, per SEPA-Einzugsverfahren erhoben, sofern die Zustimmung des Mitgliedes vorliegt. Diese erfolgt über die schriftliche Zusendung der Beitrittserklärung.

(3) Beiträge und Mitgliedsformen

natürliche Personen:

aktives Mitglied: 60,-€ förderndes Mitglied: 60,-€

juristische Personen:

aktives Mitglied: 120,-€ förderndes Mitglied 120,- €

freiwillige Mehrzahlungen sind möglich

Ermäßigte Beitragsformen:

Studenten, Arbeitslose und Rentner können einen ermäßigten Beitrag beim Vorstand gegen entsprechende Nachweise beantragen. In Ausnahmefällen kann auch ein Härtefallantrag gestellt werden.

Der Vorstand entscheidet jeweils über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

Der Mitgliedbeitrag beträgt dann jeweils die Hälfte des Jahresbeitrages.

Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist in der Satzung geregelt.

H. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 20. Mai 2017 in Kraft.

Die Gebührenordnung wird damit dem Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 31. Januar 2017 angepasst und tritt rückwirkend in Kraft

Der Vorstand der LAG Schulsozialarbeit NRW e.V.

Wolfgang Foltin, Dorle Mesch, Sabine Schmitz, Ruth Fischer, Peter Schroers